

Gemeinde Bönen  
Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
Am Bahnhof 7  
59199 Bönen  
Tel.: 02383/933-404 oder -410

**Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers**

(Der vollständig ausgefüllte Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Abbrenntermin bei der Gemeinde Bönen einzureichen.)

Verein: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Mobilfunk-/Telefon: \_\_\_\_\_

**Standort des Feuers  
(genaue Lagebezeichnung):**

Abstand zu baulichen Anlagen/Wohngebieten: \_\_\_\_\_

Abstand zu Waldflächen: \_\_\_\_\_

Abstand zur Autobahn: \_\_\_\_\_

Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen: \_\_\_\_\_

Abstand zu einzelstehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzstreifen und Gebüsch:

Art und Menge des Brennmaterials: \_\_\_\_\_

Tag des Feuers: \_\_\_\_\_

Uhrzeit (Beginn und Ende): \_\_\_\_\_

Wird **Alkohol** ausgeschenkt? \_\_\_\_\_

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und bestätige, dass ich die Hinweise zur Durchführung von Brauchtumsfeuern auf der Rückseite des Antrages zur Kenntnis genommen habe.

Einen Lageplan füge ich meinem Antrag bei.   
reiche ich nach.

.....  
Datum, Unterschrift

## Hinweise zur Durchführung von Brauchtumsfeuern

Folgende Anforderungen sind für die Durchführung eines Brauchtumsfeuers in der Gemeinde Bönen zwingend zu beachten! Auf die Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Abbrennen von Brauchtumsfeuern in der Gemeinde Bönen wird hingewiesen.

1. Es muss sich bei dem Feuer um ein Brauchtumsfeuer handeln und der Brauchtumpflege dienen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck **nicht** darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung im Bürgerbüro Bönen - Bereich: Öffentliche Sicherheit und Ordnung anzuzeigen.

1. Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
  - a) Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
  - b) Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en),
  - c) Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
  - d) Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
  - e) Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
  - f) Getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).
2. Es dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten.  
Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.  
Die Feuerstelle darf nicht lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
3. Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.  
Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
4. Das aufgeschichtete Brennmaterial eines Brauchtumsfeuers darf eine Höhe von max. 3,50 m und ein Volumen von max. 100 m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
5. Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
  - a) mindestens 50 m Abstand zu baulichen Anlagen/Wohngebieten,
  - b) 100 m Abstand zu Waldflächen,
  - c) 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen
  - d) 25 m Abstand zu einzelstehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzstreifen und Gebüsch.
6. Ein Osterfeuer darf nur an folgenden Tagen in der Zeit von 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr abgebrannt werden:
  - a) Ostersonntag,
  - b) Ostermontag und
  - c) Ostersamstag.

Bei jedem Osterfeuer gilt der Grundsatz:

Jedes Feuer ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug, nicht eintreten können.

Durch entsprechende Kontrollen des Ordnungs- oder Umweltamtes der Gemeinde Bönen wird sichergestellt, dass die genannten Anforderungen eingehalten werden.

Wer ein Feuer ohne Genehmigung oder ein Brauchtumsfeuer abbrennt, das den Umweltschutzbestimmungen nicht entspricht, handelt ordnungswidrig.